

Bernhard G. Suttner M.A.:

75 Jahre Grundgesetz – es gilt zu feiern!

Vortrag am 16.5.2024 in Passau bei der ÖDP-Festveranstaltung zum Grundgesetzjubiläum

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

nichts gerät so leicht in abnehmende Wertschätzung, wie eine angenehme Selbstverständlichkeit. Bestes Beispiel: Die Gesundheit. So lange sie da ist, wird sie kaum bemerkt. Wenn sie fehlt, dreht sich alles um sie...

Aber auch die Vorzüge einer langjährigen Partnerschaft, einer guten Nachbarschaft, einer angenehmen Kollegenschaft – alles funktioniert gut und wird still zur Selbstverständlichkeit. Es gibt keinen Grund darüber nachzudenken.

Viel interessanter sind oft die Störungen. Therapeuten, die daran arbeiten, gestörte Beziehungen wieder zu heilen, versuchen die Beteiligten in Erinnerung zu bringen: Was war denn los, als ihr euch gefunden habt - damals, als alles neu war? Und dann geht es darum, diese gute Start-Geschichte wieder zu einer aktiven Jetzt-Geschichte zu machen.

Manchmal muss man etwas verlieren, bevor man es zu schätzen lernt – das möge uns in Bezug auf unsere Jubilarin, die deutsche Demokratie des Grundgesetzes unbedingt erspart bleiben. Fangen wir bitte erneut an, sie zu kennen und hochzuschätzen! Sie muss eine andauernde Jetzt-Geschichte bleiben!

Momentan ist die Liebe zur deutschen Demokratie leider nicht mehr überall zu spüren.

Wir leben in einem Land, in dem sehr viele Menschen gerade das Gefühl haben, dass nichts mehr so richtig stimmt. Alle diese unzufriedenen Menschen haben wohl ihre Gründe für ihre ganz persönliche Unzufriedenheit. Wer wäre schon mit allem zufrieden?

Aber wir alle sollten aufmerksam werden, wenn jemand in diesem Land zu behaupten anfängt, dass „dieses ganze System“ schlecht sei.

Mein Beitrag heute zu dieser Feier der wohl besten Verfassung der deutschen Staatsgeschichte, soll den Blick darauf schärfen, was uns da als Grundlage, eben als Grund-Gesetz unserer öffentlichen Existenz, gegeben wurde.

Es ist ein subjektiver, siebenfacher Blick auf dieses große Werk – keine wissenschaftliche und schon gar keine alles umfassende Darstellung.

1

Die Präambel mit Gottesbezug - aus der Zeit gefallen?

Mein erster Blick richtet sich - wie der Titel meines angekündigten Vortrages schon erahnen lässt - auf die Präambel. Der erste Satz dieser feierlichen Einleitung mag angesichts des andauernden und tiefgreifenden Religionsverlustes in den meisten europäischen Gesellschaften überraschen.

Dieser Satz hat erfreulicher- oder erstaunlicherweise auch alle Veränderungsprozesse anlässlich der Wiedervereinigung überstanden: Das deutsche Volk gab sich dieses Grundgesetz zum ersten Mal 1949 ebenso im „Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ wie zum zweiten Mal 1990. Es ist eine wunderbare Formulierung: Besser könnte man nicht ausdrücken um was es geht: Unsere staatliche Ordnung bekennt sich im ersten Satz des Grundgesetzes zum Konzept des Universalismus. Wir sind zwar eine souveräne Nation, aber über jeder staatlichen Autonomie gibt es doch noch ein „Höher“, vor dem es gut ist sich zu verantworten:

Wir stehen in Verantwortung vor Größerem – vor „Gott“ und „den Menschen“ nicht nur in Verantwortung vor uns selbst als einzelnen und uns selbst als einem „Volk“. So zu denken ist Universalismus pur! Das ist das Gegenteil von „völkischen“ Konzepten. Das ist auch das Gegenteil von materialistischen Engführungen der Ziele und Denkweisen auf ökonomische Macht und Interessenhegemonie!

Die „Verantwortung vor Gott“ darf nicht gleichgesetzt werden mit der Nähe des Staates zu einer ganz bestimmten Religion oder gar zu einem einzelnen Bekenntnis. Die religiöse Neutralität des modernen und demokratisch verfassten Staates bleibt eine wichtige, tragende Säule unseres Gemeinwesens. Anerkannt wird in der Präambel aber eine Sicht auf unsere Existenz, die den Menschen wohl seit seinen frühesten Anfängen begleitet: Wir sind uns selbst nicht genug. Wir wissen, dass unsere Erkenntnisse und unsere Wirksamkeiten letztlich begrenzt sind. Wir ahnen, dass es Größeres gibt, vor dem wir uns verantworten müssen – vor Gott und vor „den“ Menschen – gedacht als eine alle Zeiten und Räume übersteigende Gesamtheit.

Es stellt sich jetzt mehr denn je die Frage, wie wir denn „den Menschen“ sehen. Als „Krone der Schöpfung“, als „Spitzenergebnis der Evolution“, als „Raubtier dritter Ordnung“ (wie Carl Amery einmal vorgeschlagen hat) oder als vielfach abhängiges und letztlich sehr verletzliches Teilsystem im großen Ganzen?

Es wäre von der Präambel des Grundgesetzes zu viel verlangt, diese Fragen zu erörtern oder gar zu beantworten. Sie stellt diese Fragen aber implizit. Und wir sind gut beraten, sie immer wieder zu bedenken. Ich für meinen Teil sehe dieses Problem so:

Der Mensch hat Anspruch auf eine gesicherte und freie Existenz. Er hat aber als Gattung keinen Anspruch auf Übernahme aller Lebensräume, auf Ausplünderung aller Lagerstätten, auf Störung oder gar Zerstörung wichtiger Abläufe in der Biosphäre, auf das Verdrängen anderer Arten – nur um sich selbst in teils extremen Formen ausleben zu können.

Wenn in vielen Sonntagsreden die Formel zu finden ist, „dass im Mittelpunkt unserer Politik der Mensch steht“, dann ist das angesichts der heutigen Erkenntnisse immer noch wahr, aber der Klärung bedürftig: Man kann aktuell Aussagen hören, dass „die Erzeugung von Nahrung für die Menschen wichtiger ist als Klimaschutz und Artenschutz“. In solchen Aussagen zeigt sich eine Zentralstellung des Menschen und seiner Interessen, die heute einfach naturwissenschaftlich nicht mehr haltbar ist. Eine solche Aussage verkennt die Tatsache, dass der Mensch in vielfacher Weise abhängig ist von Prozessen, die ihm vorgegeben sind. Der Verweis auf die Verantwortung vor Gott kann dem gläubigen Menschen vor allem eines bedeuten: Wir sind nicht die autonomen Macher unserer Lebensbedingungen. Wir finden die wesentlichen Bedingungen als Geschenk des Schöpfers vor. Wir können diese Bedingungen des Lebens stören. Aber wir sollten sie nicht ignorieren, sondern sorgfältig, ja, auch ehrfurchtsvoll beachten und bewahren.

Und wem diese religiöse Sicht fremd geworden ist, den hält doch auch die Verantwortung vor „den Menschen“ dazu an, beim heutigen naturwissenschaftlichen Erkenntnisstand den Menschen in seiner Abhängigkeit vom kochkomplexen Geflecht des Lebens nicht mehr als autonomes Super-Ego zu sehen, sondern seine Einbindung in das Ganze ernst zu nehmen und seine Aktivität unter diesem Aspekt nicht nur kritisch zu prüfen sondern auch zurückzunehmen, wo sie maßlos und auf Dauer zerstörerisch wirken.

2

Auf Ewigkeit

Was jetzt als zweiter Blick auf das Grundgesetz kommt, wird vielleicht viele unter Ihnen an die Schul- oder Universitätszeit erinnern. Einführungskurse in das öffentliche Recht oder in die Politikwissenschaft, auch mancher Leistungskurs in einem gesellschaftskundlichen Fach am Gymnasium werden von

geschickten Didaktikern mit der Frage eingeleitet, womit man denn bei einer systematischen Lektüre des Grundgesetzes am besten anfangen sollte. Die Studierenden schlagen dann entweder die Präambel vor oder natürlich den berühmten Artikel 1. Die Lehrperson fordert dann nach kurzem Hin und Her das Auditorium dazu auf, den Artikel 79 Absatz 3 aufzuschlagen und diesen zu lesen. Das überrascht zunächst. Dann aber wird einem schnell klar, welche eigenartige, ja vielleicht sogar realitätsferne Regelung da zu lesen ist: Beim Artikel 79 geht es um die Änderungsverfahren, die für das Grundgesetz gelten. Der Absatz 3 aber lautet:

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Ja, das Grundgesetz enthält eine „Ewigkeitsklausel“, so nennen die Fachleute den Artikel 79,3 wirklich. Ist nicht alles Menschenwerk vergänglich und veränderlich? Ja schon. Aber die Väter und Mütter des Grundgesetzes wollten hier ein massives Zeichen setzen. Und uns allen wurde eine Hilfe gegeben, mit der wir den Zugang zum Kern dieses Gesetzeswerkes erleichtert bekommen.

Zum einen:

Die Macht im Staat darf niemals mehr an einer Stelle konzentriert werden. Deshalb haben wir nicht nur die demokratische horizontale Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative. Nein, wir haben „auf Ewigkeit“ auch eine vertikale Gewaltenteilung durch die wichtige, hier in 79.3 beschriebene föderal-bundesstaatliche Bedeutung der Länder. Wenn auch nicht durch die Ewigkeitsklausel geschützt, so gehört doch auch die in Artikel 28 geschützte Selbstverwaltung der Kommunen zu diesem Konzept der Machtverteilung. Darum ging es den Siegermächten nach 45 im Konsens mit dem Parlamentarischen Rat: Nie wieder alle Macht an einer Stelle!

Vor allem aber ist „auf Ewigkeit“ geschützt was in Artikel 1 steht:

Artikel 1 definiert die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die daraus abgeleiteten Grundrechte als unmittelbar wirksame Rechte der Menschen in Deutschland. Manche Rechte nur für die Staatsbürger, entscheidende Rechte aber für alle hier lebenden Menschen.

Und ebenfalls „auf immer“ geschützt sollen die in Artikel 20 benannten Charakteristika des neuen und jetzt schon so lange gewohnten Staatswesens sein:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundes- und Rechtsstaat. Die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung und die Bindung von Exekutive und Judikative an Gesetz und Recht – das sind nur wenige Worte in konzentrierter Form. Aber es ist ein hochkomplexes Programm für einen modernen, demokratischen, föderal aufgebauten und sozial engagierten Rechtsstaat. Und das alles auf Ewigkeit.

Wer diese Grundsätze abschaffen oder schwächen möchte, muss zum Mittel des Staatsstreichs greifen. Das sagt Artikel 79 Absatz 3. Nur mit hoher krimineller Energie kann dieser Staat in seinen Grundlagen verändert werden. Billiger geht es nicht – so wollen es unsere Demokratinnen und Demokraten der ersten Stunde!

Diese Festlegung leitet über zum 3. Blick

3

Wehrhaft

Das Grundgesetz ist eine wehrhafte Verfassung.

Was heißt „Wehrhaftigkeit“ der deutschen Demokratie? Zunächst eben ist es die gerade betrachtete Ewigkeitsklausel. Man hat sie im Parlamentarischen Rat noch besonders bekräftigt, indem ein förmliches Widerstandsrecht ins Grundgesetz geschrieben wurde, das allen zusteht, die Angriffe auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung abwehren wollen, nachdem alle mildereren Mittel des Engagements erschöpft sind.

Natürlich stehen auch die Artikel 18 – Verwirkung von Grundrechten – und Artikel 21,2 – Verbot von verfassungsfeindlichen Parteien - zur Verfügung, um die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen.

Das wesentliche Mittel der wehrhaften Demokratie ist aber ein anderes: Das Grundgesetz hat ein Gericht geschaffen, das Weimar fehlte. Ein Gericht mit nahezu unbegrenzten Möglichkeiten. Das Gericht kann Gesetze prüfen, Korrekturen verlangen und im Einzelfall einen Beschluss des Bundestages auch ganz einkassieren. Alle diese Möglichkeit fehlten Weimar. Wehrhaft ist unsere Demokratie nicht nur gegenüber Verfassungsfeinden sondern auch gegenüber Schlamperei, Lobbyismus und Trickserei seitens staatlicher Organe, weil wir alle im Notfall dieses Gericht bemühen können.

Es gibt da eine interessante Erfahrung: Das Gericht prägt die Richter! Sie verlieren sehr schnell ihre parteipolitische oder gesellschaftliche Herkunfts-

Prägung und beginnen den Geist der Verfassung zu atmen. Das ist ganz anders als in den USA. Dort wird der Geist der Verfassung durch neue Richter verändert. Politische Mehrheiten ernennen ihre Richter und bekommen so auf deren Lebenszeit ideologischen Einfluss. In Deutschland ist dieses bisher noch nie vorgekommen. Die „auf Ewigkeit“ gesicherten Grundsätze des Artikels 1 und des Artikels 20 haben eine solche prägende Stärke, dass sie bisher aller neuen Richterinnen und Richter verpflichten konnten.

Trotzdem ist es wichtig und richtig, das Berufungsverfahren der Richterinnen und Richter jetzt noch einmal nachzuschärfen. Wenn aggressiv-autoritäre, rechtsextremistische Parlamentarier mitmischen, dann kann man sich womöglich auf diese innere Disziplinierung des Gerichts nicht mehr verlassen.

4

Für einen starken Staat

Nun enthält das Grundgesetz ja nicht nur einen Grundrechtsteil und die wichtige Festlegung zu den Grundlagen des demokratischen Staates, sondern auch viele – sagen wir einmal – ziemlich langweilige Teile. Viele Artikel (insbesondere die Nummern 70 bis 91) beschäftigen sich damit zu beschreiben, wer was zu erledigen hat und wer bei den Aufgaben den Vorrang hat und wie die Abläufe zu gestalten sind.

Ich möchte zu bedenken geben, dass es sich auf jeden Fall lohnt, diese Teile auch zur Kenntnis zu nehmen und Stellung zu bringen. In Stellung – gegenüber wem denn?

Ich sehe am Horizont der politisch-gesellschaftlichen Entwicklung nicht nur eine anschwellende autoritäre Bewegung sondern – oft damit verbunden – eine radikal-liberalistische Ablehnung staatlicher Aktivität. Die radikal-liberalistische Ideologie ist nicht neu. Sie geht auf Ökonomen wie Friedrich Hayek und Milton Friedman zurück, die beide in unterschiedlicher Weise das Ziel eines schwachen Staates verfolgen, der am besten alles den privaten Akteuren und dem freien Markt überlassen soll. Was den Staat schwächt, ist in den Augen der radikal-liberalistischen Ideologen immer gut. Steuern sind in deren Augen Diebstahl und nicht Beiträge zur Förderung des Gemeinwohl.

Das Grundgesetz liest sich in seinem „langweiligen Teil“ als Beschreibung eines aktiven Staates. Wenn festgelegt wird, was der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes unterliegt, was in konkurrierender Gesetzgebung von Bund und Ländern bearbeitet werden soll und was schließlich nur den Ländern zusteht, dann wird immer indirekt auch ein Katalog der Staatsaufgaben geliefert.

Einen schwachen und sich heraushaltenden Staat kennt das Grundgesetz nicht.

In diesem Zusammenhang sei ein Staatsziel genannt, das vor allem nach der Wiedervereinigung besondere Bedeutung erhalten hat. Es war schon immer im Grundgesetz zu finden und zwar im Artikel 72. Ursprünglich hieß es da, dass der Bund vor allem dort zuständig sei, wo es um die Herstellung „einheitlicher Lebensverhältnisse“ geht. Im Zuge der Neufassung des Grundgesetzes bei der Wiedervereinigung wurde dieser Begriff durch die neue Formulierung „gleichwertige Lebensverhältnisse“ ersetzt. So oder so – der Markt wird das nicht richten und auch die Aktivitäten privater Personen und Gesellschaften haben in aller Regel andere Ziele. Für ein solches Ziel braucht es einen aktiven und handlungsfähigen Staat.

Und noch ein sehr wichtiges Staatsziel wurde anlässlich der Wiedervereinigung ins Grundgesetz geschrieben: Es steht im neuen Artikel 20a – schon die Platzierung wurde gut gewählt, nämlich als Ergänzung des zentralen Artikels 20:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere...“. Es hatte lange gedauert, bis dieses Staatsziel als solches wirklich anerkannt wurde. Lange waren Naturschutz, ökologisches Engagement und Tierschutz Hobbys einiger Romantiker eingestuft. Diese Zeiten sind vorbei. Dass man diese Staatsziele aber immer noch nicht ganz nach oben auf die Agenda setzt, sollte uns alle dazu anspornen, politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger immer wieder nach Artikel 20a zu fragen...

Das denkwürdige Urteil des BVerfG zum Klimaschutzgesetz von 2023 hat hier ein neues Feld geöffnet: Der Staat hat nicht nur die Freiheiten der aktuell lebenden Menschen in Deutschland zu verteidigen. Der Staat muss auch die Freiheiten der kommenden Generationen gegen die Interessen der heutigen verteidigen.

Das ist ein starkes Plädoyer für einen aktiven Staat. Es ist auch ein Plädoyer gegenüber den von Hayek und Friedman angeleiteten Staatsfeinden wachsam zu sein, die bei jeder ordnungspolitischen Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz vor der angeblichen bevorstehenden „Ökodiktatur“ warnen!

Rechte und Pflichten

Oft heißt es, dass die Mütter und Väter dieses Textes gut daran getan hätten, nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hineinzuschreiben. Und in der Tat muss man Pflichten im Grundgesetz suchen; sie springen einen nicht direkt an.

Pflichten werden vor allem in den Artikeln 12 und 12a benannt. Viele sind überrascht, dass dort die Möglichkeit gegeben wird, eine „herkömmliche, allgemeine und für alle gleiche Dienstleistungspflicht“ einzuführen. Auch die mittlerweile ausgesetzte Wehrpflicht und der Zivildienst gehören zu diesem Pflichten-Komplex von Art. 12 und 12a.

Auch in Artikel 6 findet sich eine Pflicht. Sie betrifft die Eltern. In der grundgesetzlichen Ordnung haben sie das „natürliche Recht“ zu „Pflege und Erziehung der Kinder“. Dieses Recht wird im gleichen Atemzug zu einer „zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht“ ernannt. Recht und Pflicht sind hier gut konservativ zusammengedacht. In Zeiten geltender „Rechtsansprüche auf öffentliche Betreuung“ droht diese Sichtweise aber zu verblassen. Aus Recht und Pflicht der Eltern wird mehr und mehr Anspruch und Auftrag an Staat und Kommunen. Ein Auftrag den man kritisch sehen muss, weil er erstens wegen finanziellen und personellen Engpässen nicht immer in guter Weise erfüllt werden kann und weil er zweitens Eltern und Kinder voneinander entfremdet. Die grundgesetzliche Ordnung mag aus der Zeit gefallen klingen. Sie ist aber in meinen Augen eine nach wie vor gültige Zielmarke: Zumindest in den ersten beiden Jahren ist das oberste Ziel der Entwicklungsförderung für jedes Kind die Sicherung stabiler Bindungen. Hier ist Familie das Mittel der Wahl.

Eine leider deutlich schwächer ausgeführte Überlegung zu Recht und Pflicht findet sich im Artikel 14. Dort wird das Recht auf privates Eigentum garantiert. Und dann heißt es: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Schade, dass das so undeutlich bleibt: Eine Pflicht sollte nicht als „Soll“-Formulierung angeführt werden... Warum nicht „muss“?

Freuen wir uns also über die vielen guten und unverzichtbaren Rechte, die im Grundgesetz beschrieben sind und die man, wenn nötig, sogar gegen den Staat einklagen kann. Wir sollten uns selbst die Pflicht verordnen, diese Verfassung mit Zähnen und Klauen gegen ihre Feinde zu verteidigen! Das schon zitierte Widerstandsrecht aus Artikel 20 Absatz 1 sollte für uns alle lange bevor es kritisch wird eine Pflicht zur täglichen Sicherung der Demokratie durch öffentliches Engagement sein!

Interessant und auf den ersten Blick überzogen und extrem erscheint eine Sicht auf das Thema Pflicht und Recht, die von der französischen Philosophin und religiös motivierten Sozialrevolutionärin Simone Weil vorgeschlagen wurde: Sie behauptet, dass es überhaupt keine persönlichen Rechte gibt. Alles was ich selbst als „mein Recht“ beanspruche, entsteht erst dadurch, dass andere ihre Pflicht erfüllen. Auch ich selbst habe nur Pflichten gegenüber anderen. Erst in dieser Wechselbeziehung entstehen persönliche Rechte! Weils Ansatz entstammt einer entschieden auf die Gemeinschaft bezogenen Ethik. Simone Weil war während ihres gesamten, leider sehr kurzen Lebens eine religiös sensible Sozialrevolutionärin. Im Widerstand gegen den Nationalsozialismus zehrte sie sich buchstäblich auf.

Wer diesen Ansatz für zumindest interessant hält, bekommt eine Ahnung davon, welche Pflichten das Grundgesetz eigentlich enthält: Die vielen klar beschriebenen Rechte beschreiben im Modell von Simone Weil gleichzeitig umfassende Pflichten für alle Menschen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes leben: Es gibt praktisch keinen Unterschied zwischen Rechten und Pflichten – das eine basiert auf dem anderen.

6

Drittwirkung

Auch ohne die Sicht Simone Weils auf das Rechte-Pflichten- Problem ganz zu akzeptieren beschäftigt eine dazu passende Frage die Wissenschaft rund um das Grundgesetz. Das Problem der sog. „Drittwirkung“.

Zunächst gelten ja die Grundrechte als Rechte der einzelnen Personen gegenüber dem Staat. Dieser muss alle nach dem Gleichheitsgrundsatz behandeln. Der Staat darf mein allgemeines Persönlichkeitsrecht auf Entfaltung und alle beschriebenen Freiheiten nicht bis zum Verschwinden einschränken. Der Staat ist mein Gegenüber, wenn es um Grund- und Menschenrechte geht. So steht es in Artikel 1.3: Die Grundrechte binden den Staat als unmittelbares Recht gegenüber den einzelnen.

Wie die einzelnen Personen unter sich und miteinander umgehen – das regeln Strafrecht und bürgerliches Recht. Niemand kann sich auf den Gleichheitsgrundsatz berufen, wenn er bei einem privaten Geschäft nicht zum Zuge kommt und ein anderer den Zuschlag erhält.

Und doch ist festzustellen, dass in der Geschichte der Bundesrepublik das Grundgesetz mehr und mehr auch auf die Beziehungen zwischen den Einzelnen „abgefärbt“ hat. Es hat auch die Entwicklung und die Anwendung

des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts deutlich beeinflusst. Grundrechte wirken in die Gesetzgebung und in Urteile von Gerichten ein.

Vorausgesetzt wird dabei, dass das Grundgesetz dem Geiste nach von der „Drittwirkung“ ausgeht. Das heißt: Die Grundrechte und „der Geist der Verfassung“ sollen in der gesamten Gesellschaft das Klima des Zusammenlebens prägen.

Die starke Betonung der Grundrechte im Grundgesetz hat zu einer Entwicklung in der Gesetzgebung geführt, die z.B. das Diskriminierungsproblem proaktiv angegangen ist. Nicht nur der Staat muss z.B. Stellenangebote diskriminierungsfrei ausschreiben; auch private Arbeitgeber sind mittlerweile dazu verpflichtet. Man kann sagen, dass es in der Geschichte der Bundesrepublik eine Dynamik hin zur Drittwirkung der Grundrechte gegeben hat. Und das ist sehr gut! Wir alle sollten uns auch im privaten Verhalten zueinander so verhalten, als wären wir auf die Wahrung der Grundrechte verpflichtet wie der Staat selbst!

An einem mir besonders wichtigen Punkt möchte ich das noch einmal unterstreichen: Ich selbst bin noch in einem pädagogischen Klima der Einschüchterung und der absoluten Disziplinierung der Kinder aufgewachsen. Die Erziehung war in Schule und Elternhaus nicht immer frei von Gewalt und Demütigung. Heute gilt ein strafrechtliches Verbot der „Züchtigung“ und in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrkräften und anderem pädagogischen Personal eine Maxime die mit einem einfachen Satz beschrieben wird: „Das Kind darf nicht beschämt werden.“ Ich halte diesen Wandel des Erziehungsstils für ein Highlight der Drittwirkung des ersten Satzes von Artikel 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Dass dies heute auch für das Kind gilt, ist eine der großen Selbstverständlichkeiten, die wir dem Grundgesetz verdanken.

Aber gerade bei diesem Thema ist erkennbar, dass das Grundgesetz immer vor allem Zielangabe und Wegweiser ist. Solche Ziele sind niemals endgültig erreicht. Die Verfassung verkündet wie nahezu alle anspruchsvollen normativen Systeme nur selten: „Sie haben ihr Ziel erreicht.“ Solche Texte stehen wie Wegweiser vor uns. Es ist schon viel erreicht, wenn wir in die richtige Richtung gehen und auf keinen Fall den Wegweiser ignorieren oder gar aktiv umdrehen...

Ad multos annos!

Zum Ritual eines Geburtstagsfestes gehören die obligatorischen Wünsche für gute Gesundheit und noch viele angenehme Jahre, die man der Jubilarin oder dem Jubilar gönnen möchte.

Und so möchte auch ich unserem heutigen Jubilar feierlich alles erdenklich Gute wünschen.

Es wird nötig sein, nicht nur zu wünschen, sondern auch aktiv zu handeln. Bei einem normativen System wie es das Grundgesetz ist, wird es darauf ankommen, nicht nur der nächsten Generation, sondern auch den vielen Menschen, die zu uns kommen und auf Dauer bleiben werden den Wert dieses Verfassungskonzeptes wirksam zu vermitteln.

Hier wird es nicht ausreichen, nur die Worte darzustellen und zu erklären. Es geht bei jeder Werte-Vermittlung auch um Emotionalität. Ich scheue mich nicht zu sagen: Es geht fast um so etwas wie Liebe zur Verfassung und zu dem Gemeinwesen, dem die Verfassung seine ganz eigene Ordnung gibt. Es muss einem Kind, einem jungen Menschen, einem vor Krieg und Verfolgung geflüchteten Menschen unter die Haut gehen zu erfahren, dass es in diesem Land oberste Staatsaufgabe ist, die Würde des Menschen unangetastet zu lassen. Das rechtfertigt sogar einen Begriff wie „Verfassungspatriotismus“, bei dem immer auch ein wenig „Stolz“ mitschwingt. Ja, seien wir ruhig hin und wieder stolz darauf, ein solches Grundgesetz zu haben, auch wenn wir es nicht selbst gemacht, sondern nur im Kern bewahrt und angesichts neuer Problemstellungen weiterentwickelt haben.

Werte und Emotionen werden nicht vorrangig theoretisch und rhetorisch vermittelt. Die Wertevermittlung gelingt am besten, wenn glaubwürdige Menschen die zu vermittelnden Werte beispielhaft leben und zeigen, dass es ihnen mit diesen Werten ausgesprochen gut geht.

Voraussetzung für den Erfolg ist auch, dass die Vermittler der Werte die Adressaten der Wertepädagogik wertschätzen. Daran ist zu erkennen: Ohne Emotion geht Wertevermittlung nicht. Deshalb habe ich die Bitte an meine eigene Generation, aber auch an alle anderen Erwachsenen, die Kontakt zur nächsten Generation haben: Scheuen wir uns nicht, unsere Kinder und Enkel zu bitten, das Grundgesetz als das zu sehen, was es unserer Ansicht nach ist: Ein Schatz und Geschenk der Geschichte an Deutschland. Kinder und Enkel sollten von uns persönlich erfahren, dass wir das Grundgesetz hochschätzen. Eine persönliche Botschaft ist allemal etwas anderes als eine Lehrstunde in der Schule, ein Artikel in einer Zeitung oder ein Post im Netz.

Sich als Person mit den Inhalten, Zielen und Werten des Grundgesetzes rational und emotional zu identifizieren – das muss die Leitkultur dieses Landes und seiner Menschen sein! Wenn es uns dann auch noch gelingt, den kategorischen Imperativ von Immanuel Kant („Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde“) mit den normativen Aussagen des Grundgesetzes zu verknüpfen, dann haben wir ein Konzept von Leitkultur, das sich nicht in gefährliches Terrain, wie es die biologische Herkunft ist, verirrt oder sich um Nebensächlichkeiten wie Ernährung, Sprachmodernisierung oder Lebensstilpräferenzen kümmert. Eine tragfähige Leitkultur muss den Kern eines guten Gemeinwesens ins Auge fassen.

Die Bayerische Staatsregierung hat ja nach der Landtagswahl im Koalitionsvertrag angekündigt, dass es in den bayerischen Schulen ab sofort regelmäßig eine Verfassungs-Viertelstunde geben wird. Ich bin von der Idee ehrlich begeistert und hoffe, dass die Fortbildungsakademien sich mit Energie in die Aufgabe stürzen, alle Lehrkräfte mit hilfreichen und begeisternden Konzepten für diese Aufgabe zu versorgen.

Ich wage jetzt abschließend und angelehnt an Kants Imperativ die Formulierung eines Lern- und Lehrzieles nicht nur für die Verfassungsviertelstunden sondern auch für viele Gelegenheiten, bei denen wir informierend und unterweisend mit Zeitgenossen und Zeitgenossinnen gleich welcher Herkunft und welchen Alters zu tun haben. Nicht zuletzt eignet sich mein Lernziel auch für Selbstgespräche vor dem Spiegel:

„Nimm das Grundgesetz ernst, handle danach und prüfe alles was du tun willst, ob sich dein Handeln mit Artikel 1 verträgt und sich als Vorbild für alle anderen eignet.“

In diesem Sinne: Ad multos annos, liebes Grundgesetz!